

**Bericht der Sachkommission Mobilität und Versorgung (SMV) zum Erlass einer
Ordnung betreffend das Kommunikationsnetz der Gemeinde Riehen
(Ordnung K-Netz Riehen)**

Bericht an den Einwohnerrat

Die Sachkommission Mobilität und Versorgung hat an zwei Sitzungen, am 29. Januar 2019 und am 13. Februar 2019, den Antrag des Gemeinderats zum Erlass einer Ordnung betreffend das Kommunikationsnetz der Gemeinde Riehen (K-Netz Ordnung) diskutiert. Für die weiterführenden juristischen und technischen Erläuterungen dankt die Kommission Ivo Berweger, Abteilungsleiter Bau, Mobilität und Umwelt, David Studer, jur. Mitarbeiter Fachbereich Recht und Tobias Hartmann, Produktverantwortlicher K-Netz.

Die Kommission ist sich bewusst, dass sich das technologische Umfeld verändert hat, sich aber im Rahmen der Diskussion auf die durch den Gemeinderat vorgelegte Ordnung konzentriert.

1. Übersicht

Wie der Gemeinderat in seinem Bericht zur neuen Ordnung ausgeführt hat, werden bislang Bau und Betrieb des K-Netzes durch das „Reglement über die Gemeinschaftsantennenanlage für Fernsehen und Radio der Gemeinde Riehen“ (RIE 970.120) geregelt. Es ist erkannt worden, dass dieses Reglement nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen des Betriebs und der Weiterentwicklung des K-Netzes entspricht. Nachdem in den vergangenen Jahren durch mehrere Volksabstimmungen der politische Rahmen für das K-Netz definiert wurden, hält es auch die Kommission für sinnvoll, eine neue K-Netz Ordnung zu schaffen.

Schwerpunktmässig hat die Kommission folgende Aspekte der Ordnung beraten: Kompetenzverteilung zwischen Gemeinde- und Einwohnerrat, Kostenübernahme Hauszuleitung sowie die Festsetzung der Benutzungsgebühr.

2. Kompetenzverteilung

Der neue §1, Absatz 2 der Ordnung ermächtigt den Gemeinderat, den Betrieb ganz oder teilweise an eine Spezialfirma zu übergeben. Juristisch fällt diese Thematik unter das Submissionsgesetz. Der Betrieb des gemeindeeigenen Netzes durch eine spezialisierte Firma muss ausgeschrieben werden. Die Kompetenz des Einwohnerrats besteht darin, den Rahmen der Ausschreibung zu definieren, aufgrund dessen der Gemeinderat die Ausschreibung vornimmt und die Siegerfirma dann auch ermittelt wird. Dazu unterlegt der Gemeinderat die Ausschreibung mit Eignungskriterien, etwa zur fachlichen Qualifikation einer potentiellen Betreiberfirma, mit einem Verzeichnis der Leistungen, welche eine Bieterfirma anzubieten hat, sowie mit den Zuschlagskriterien, welche die Gewichtung von Preis und Qualität definieren.



Die Kommission diskutierte ausführlich, ob dem Einwohnerrat nicht mehr Kompetenzen bei der Übertragung des Betriebs an eine Spezialfirma eingeräumt werden sollten. Aufgrund der zurückliegenden Debatten rund um das K-Netz möchte die Kommissionsmehrheit für die Übergabe an eine Spezialfirma den Rahmen nicht nur im Rahmen des Leistungsauftrags oder der vorliegenden Ordnung durch den Einwohnerrat definieren lassen. Entscheidend für die Einflussnahme sind vielmehr, das für die Ausschreibung geltende Leistungsverzeichnis wie durch die Zuschlagskriterien definierte Wertung der angebotenen Leistungen.

Aus diesem Grund unterbreitet die Kommission dem Einwohnerrat mit 6 zu 2 Stimmen den Antrag, dass §1, Abs. 2 wie folgt ergänzt wird:

Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Betrieb ganz oder teilweise einer Spezialfirma zu übertragen. Dabei hat er das Leistungsverzeichnis und die Zuschlagskriterien der öffentlichen Ausschreibung dem Einwohnerrat vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten.

3. Kostenübernahme Hauszuleitung

In der vorgeschlagenen Ordnung wird im §4, Absätze 2 bis 4, die Kostenverteilung bei einem neuen Hausanschluss definiert. Der Gemeinderat schlägt hier vor, dass die Anschlusskosten bis zur Parzellengrenze (§4, Absatz 2) von der Gemeinde getragen werden, vom Hausübergabepunkt bis ins Haus vom Hauseigentümer, resp. der Hauseigentümerin getragen werden muss. Der Gemeinderat hält dies für eine praktikable Lösung, die auch der Handhabung seitens der IWB entspricht.

In der Kommission gab dieser Punkt vor dem Hintergrund der Konkurrenzsituation, in der sich das Riehener K-Netz befindet, zu reden, da die Mitkonkurrentin diese Anschlüsse bis ins Haus den Kundinnen und Kunden finanziere. Es hat sich aber gezeigt, dass dies eigentlich nur der Fall sei, wenn bereits durch einen bestehenden Kanal ein neues Kabel gezogen werden kann. Gängig Praxis ist, dass sämtlich Werke (IWB, Swisscom, Fernwärme) heute den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern vorschreiben, dass sie die Kosten für den Graben auf ihrer Parzelle vollumfänglich selber tragen müssen. Die in der Ordnung vorgeschlagene Regelung entspricht damit gängiger Praxis und vereinfacht allfällige komplizierte Kostenaufteilungen wesentlich. Die Kommission kann dieser Argumentation folgen.

4. Festsetzung der Benutzungsgebühr

In §8 wird die Benutzungsgebühr wie bisher auf CHF 17.00 festgelegt. Die Sachkommission hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob dies auf Ebene der Ordnung definiert werden muss. Es zeigt sich jedoch, dass die Lösung Sinn macht. Würde der Gemeinderat die Grundgebühr festlegen, müsste dies nach dem Kostendeckungsprinzip erfolgen und jährlich angepasst werden. Die vorgeschlagene Lösung wird von der Kommission als pragmatisch angesehen und entspricht auch der Regelung anderer Gemeinden.

Die Kommission diskutierte in diesem Zusammenhang, ob mit der Benutzungsgebühr die Kosten der Gemeinde gedeckt werden müssten. Eine solche Vorgabe griffe allerdings zu kurz: Die Auslagen der Gemeinde für das K-Netz finanzieren sich nicht nur über die Grundgebühr, sondern auch über die Umsatzbeteiligung an den durch dieses Netz ermöglichten Zusatzdiensten. Ohne diese Umsatzbeteiligung wäre der Gemeinde 2017 beim Produkt K-



Seite 3 Netz ein Defizit von CHF 200'000 entstanden – mit der Umsatzbeteiligung resultierte ein Gewinn von CHF 460'000.

5. Weitere Abklärungen

Schliesslich hat die Sachkommission noch folgende, eher technische Fragen geklärt, die in Zusammenhang mit der Diskussion um die Ordnung aufgekomen sind.

5.1 Zusatzbeiträge Teilnehmerdosen

Bislang wurden CHF 200.- pro zusätzliche Teilnehmerdose, die installiert wurde, verrechnet, da mit jeder installierten Dose, die Leistung abgenommen hat und somit die Signalstärke erhöht werden musste. Von dieser Zusatzgebühr wird nun abgesehen, da dies nicht mehr der gängigen Praxis und heutigen Technik entspricht.

5.2 Ausschreibung der Providerdienstleistungen

Wenn im Vertrag mit dem Provider keine Vertragsdauer festgelegt ist, gilt in der Regel, dass die Dienstleistung nach fünf Jahren wieder ausgeschrieben wird, wobei es die Option gibt, diese fünf Jahre nochmals um zwei Jahre zu verlängern.

5.3 Fremdvermietung

In der Sachkommission ist schliesslich die Frage aufgetaucht, ob auf dem K-Netz ein weiterer Anbieter zugelassen werden könnte. Eine solche Fremdvermietung ist jedoch technisch nicht möglich, da im Gegensatz zum Swisscom-Netz keine direkte Punkt-zu-Punkt-Verbindung zwischen Netzzentrale und Kunden besteht.

Anträge der Kommission

1. Die Kommission beantragt dem Einwohnerrat §1, Absatz 2 der vorgelegten Ordnung betreffend das Kommunikationsnetz der Gemeinde Riehen wie folgt zu ergänzen: „Dabei hat er das Leistungsverzeichnis und die Zuschlagskriterien der öffentlichen Ausschreibung dem Einwohnerrat vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten.“
2. Die Kommission empfiehlt dem Einwohnerrat einstimmig ohne Enthaltungen, der vorgelegten Ordnung betreffend das Kommunikationsnetz der Gemeinde Riehen mit der von der Kommission vorgeschlagenen Änderung zuzustimmen.

Riehen, 3. März 2019

Sachkommission Mobilität und Versorgung

Martin Leschhorn Strebel, Präsident